

# RS OGH 1963/10/16 3Ob139/63

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.10.1963

## Norm

ABGB §1101 D

AO §10

AO §11

## Rechtssatz

Bei der Entscheidung über einen Exekutionsantrag zur Realisierung eines gesetzlichen Pfandrechtes nach§ 1101 ABGB sind von der Exekutionsbewilligung nur allgemein solche Gegenstände auszunehmen, auf die sich das gesetzliche Pfandrecht gar nicht erstrecken kann. Im Fall der Eröffnung eines Ausgleichsverfahrens ist es erst Sache des Vollzuges, zu prüfen, welche einzelnen Gegenstände der Pfändung nicht entzogen sind; Sache der verpflichteten Parteien ist es, entsprechende Einstellungsanträge zu stellen.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 139/63  
Entscheidungstext OGH 16.10.1963 3 Ob 139/63  
Veröff: MietSlg 15098

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0024829

## Dokumentnummer

JJR\_19631016\_OGH0002\_0030OB00139\_6300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)